

Reglement Unterhalt Flurwege

I. ALLGEMEINES

Unterhaltspflicht

Art. 1

1 Die von der Flurgenossenschaft Bühl/Walperswil anlässlich der Güterzusammenlegung erstellten Flurwege sind der Gemeinde Bühl zu Eigentum und Unterhalt übergeben worden.

2 Für die von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommenen Weganlagen gelten die Unterhaltsbestimmungen der Gemeinde. Sie dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden und unterstehen weiterhin der Oberaufsicht des Kant. Meliorationsamtes.

Umfang der Unterhaltspflicht, gemeinsame Anlagen

Art. 2

1 Die der Unterhaltspflicht unterworfenen gemeindeeigenen Anlagen sind dargestellt in den folgenden Plänen:

- a) Vermessungswerk 1978 des Kreisgeometers
- b) Uebersichtplan 1:5000 mit Farbmarkierungen

2 Diese Pläne sind Bestandteil des vorliegenden Reglementes

3 Bei den gemeindeeigenen Anlagen handelt es sich um

- a) Güterwege inkl. Wegentwässerung
- b) Deponieplatz für Unterhaltungsmaterial (Mergel usw.)

II. ORGANISATION

Aufsicht

Art. 3

1 Die Aufsicht über die Benützung und den Unterhalt der Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde.

Ueberwachung

2 Die Ueberwachung der Weganlagen wird der Baukommission übertragen. Diese setzt den Gemeinderat über die festgestellten Schäden oder Verstösse gegen die Bestimmungen in Kenntnis.

Pflichtenheft 3 Die Aufgaben für die Ueberwachung und die Aufsicht sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

III. PFLICHTEN DER BENUETZER

Allgemeine Pflichten

Art. 4

Die Weg- oder Anlagebenützer verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten

- a) den Gemeinderat oder die Aufsichtskommissionperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen.
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die gemeinsamen Anlagen zu schonen, und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden.
- c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen und Banketten die Gemeinde vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.
- d) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Baukommission und den mit der Ausführung von Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu Kontroll- und Unterhaltszwecken zu gestatten.
- e) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Entstehen grössere Schäden, so kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfalle ist eine Schätzung zu veranlassen.

IV. BENUETZUNG DER ANLAGEN

Benützungsanspruch

Art. 5

1 Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.

2 Bei einer erheblichen Benützung der Anlagen, die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen könnte, kann der Gemeinderat Sonderbestimmungen erlassen.

3 Kann diese Benützung zugelassen werden, so ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit der Gemeinde vertraglich zu genehmigen.

4 Handelt es sich um eine ausserordentliche und länger dauernde Benützung, so ist der Vertrag durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

5 Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.

V. KOSTEN DES UNTERHALTS

Unterhaltskosten

Art. 6

1 Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

2 Es wird auf die Gebührenpflicht der Grundeigentümer gemäss Gemeinwerkreglement vom 14.12.1990 verwiesen.

VI. SPEZIELLE BEDINGUNGEN

Aussergewöhnliche Inanspruchnahme

Art. 7

Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme der Wege (wie z.B. Holztransporte, Führungen von Materialien für Privatbauten, Ausbeutung oder Rekultivierung von Kiesgruben usw.), kann die Gemeinde für vermehrten Unterhalt oder Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.

Verunreinigung

Art. 8

1 Wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke die Fahrbahn durch Erde, Mist etc. verunreinigt, so hat der Verursacher den Weg unverzüglich zu reinigen.

2 Es ist untersagt:

- a) Dachwasser, Wasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten
- b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen, bzw. dort zu deponieren.

3 Verunreinigungen und die dadurch entstandenen Schäden an den Wegen oder Banketten sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser entscheidet über die zu treffenden Massnahmen. Die entstehenden Kosten

gehen zu Lasten der verantwortlichen Verursacher.

Mindestab-
stände

Art. 9

1 Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.

2 Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Masten aller Art, sowie für Hydranten beträgt in der Regel 50 cm. Der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.

3 Bäume und einzelne Sträucher dürfen nicht näher als 3 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von mindestens 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

4 Bankette sind ab Grenzmarkierungen mindestens 30 cm. oder ab Weg- oder Fahrbahnrand mindestens 50 cm. zu belassen. Jedes Beschädigen oder Bewirtschaften der Bankette ist untersagt. Wo die Bankette diese Mindestmasse nicht erreichen, sind sie bis spätestens auf die nächste Vegetationsperiode hin zu erstellen.

Material-
deponie

Art. 10

Für die Unterhaltsarbeiten mit den gemeindeeigenen Maschinen und Geräten gelten folgende Bestimmungen:

- a) An den auf dem Uebersichtsplan r o t eingezeichneten Wegen (Auf- und Abfahrt zur Parzelle), wird das Abrandmaterial auf die angrenzenden Parzellen gestossen. Die Parzellenbesitzer resp. die Pächter und Bewirtschafter sind für das Einebnen oder Wegräumen selber verantwortlich.
- b) An den auf dem Uebersichtsplan g r ü n eingezeichneten Wegen (parallel zu den Grundstücken laufenden Wegen oder Fahrbahnen), wird das Abrandmaterial auf den Weg gebracht und durch die Gemeindeorgane abgeführt oder verarbeitet.

Markierung

Art. 11

1 Die Abrandmannschaft kennzeichnet vor Ausführung der Unterhaltsarbeiten die in den Plänen vermerkten Wegsteine.

Kosten

2 Die Kosten für die Markierung der Wegsteine haben sämtliche Landbesitzer in Form von Arenbeiträge gemäss Gemeinwerkreglement zu entrichten.

- Haftung 3 Für Schäden an March-, Grenz- oder Wegsteinen, welche durch die Abrandmannschaft verursacht werden, haftet die Gemeinde.
- Schadenmeldung 4 Nach Beendigung der Unterhaltsarbeiten haben die Besitzer, Pächter, Bewirtschafter oder Anstösser ihre March-, Grenz- oder Wegsteine zu kontrollieren. Feststellungen über entstandene Beschädigungen sind innert 8 Tagen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Für Schäden, welche nicht oder zu spät gemeldet werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- Retablierung 5 Sämtliche Retablierungskosten für fehlende oder beschädigte Marchsteine und Grenzmarkierungen (sofern keine Beschädigung durch die Abrandmannschaft vorliegt) gehen zu Lasten des Besitzers, Pächters, Bewirtschafters oder Anstössers.

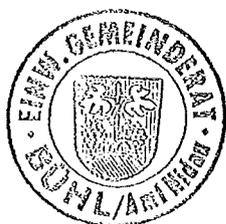
VII. WIDERHANDLUNGEN

- Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit Art. 12
- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes können durch den Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Dekretes vom 9.1.1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, geahndet werden .
- 2 Nebst der möglichen Busse, sind die durch die erfolgte Widerhandlung entstandenen Kosten vom Verursacher zu tragen.

VIII. INKRAFTTRETUNG UND GENEHMIGUNG

- Inkraftretung und Genehmigung Art. 13
- 1 Das vorliegende Unterhaltsreglement der Flurwege hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen oder Vereinbarungen auf, namentlich das Reglement Unterhalt Flurwege vom 10. Januar 1982.
- 2 Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1992 beraten und angenommen worden.
- 3 Es tritt nach der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern in Kraft.

Bühl, 11. Dezember 1992



EINWOHNERGEMEINDE BÜHL
Der Präsident: Der Sekretär:
W. Däppen *P. Scholl*
W. Däppen P. Scholl